

B & K Steuertipp

06/2015

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – Bedeutung und Notwendigkeit ihrer Überprüfung.

I. Einleitung

Durch den immer weiter fortschreitenden grenzüberschreitenden gewerblichen Handel und die damit verbundenen formalen Nachweispflichten insbesondere bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen gewinnt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IDNr.) einen immer höheren Stellenwert. Fehler im Zusammenhang mit der Überprüfung der USt-IDNr. des Abnehmers führen in der Praxis regelmäßig zur Versagung der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung/Dienstleistung und zur Nacherhebung von Umsatzsteuer zzgl. erheblicher Zinsen.

II. Bedeutung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die USt-IDNr. wird von jedem Staat der EU an Unternehmer auf Antrag vergeben, um sie im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eindeutig identifizieren zu können. Neben der eindeutigen Identifizierung dient sie innerhalb des

europäischen Binnenmarktes zur Abrechnung der angefallenen Umsatzsteuer durch die Finanzämter. Eine Versteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe wird so sichergestellt.

Der Unternehmer ist nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht grds. verpflichtet, bei der Erbringung von innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungen die USt-IDNr. seines Kunden/Abnehmers aufzuzeichnen und diese in einer zusammenfassenden Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

III. Aufbau der USt-IDNr.

Der Aufbau der USt-IDNr. der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ist leicht unterschiedlich. Allerdings beginnen sie immer mit einem Länderkürzel (z.B. "DE" für Deutschland), mit dem auf das EU-Land verwiesen wird, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Nach dem Länderkürzel folgen höchstens 12 zusammenhängende Zeichen, deren Anzahl und Aufbau in jedem Land unterschiedlich ist. Es können sowohl Zahlen als auch Buchstaben enthalten sein.

IV. Zur Notwendigkeit der Prüfung der Abnehmer USt-IDNr.

Die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist nach der derzeit geltenden Rechtslage und Auffassung der deutschen Finanzverwaltung nur dann möglich, wenn der Abnehmer über eine zum Zeitpunkt der Lieferung gültige USt-IDNr. verfügt. Auch bei der Erbringung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen ist eine Netto-Fakturierung nur dann möglich, wenn der Abnehmer über eine zum Zeitpunkt der Dienstleistung gültige USt-IDNr. verfügt. Die Verwendung einer fehlerhaften, inaktiven bzw. gelöschten USt-IDNr. führt beim leistenden Unternehmer in vorgenannten Fällen regelmäßig zur Nacherhebung von Umsatzsteuer zzgl. Zinsen. Ein Regress des Unternehmers bei seinem Kunden ist dann regelmäßig nicht mehr möglich.

Da die Nachweispflicht gegenüber den Finanzbehörden stets beim Unternehmer liegt, ist es daher unerlässlich, eine erhaltene USt-IDNr. auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen.

Hierfür gibt es ein Prüfverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern, das sogenannte „qualifizierte Bestätigungsverfahren“. Im Rahmen dieses Bestätigungsverfahrens, kann sich der leistende Unternehmer die USt-IDNr. seines Abnehmers und dessen Stammdaten verifizieren lassen. Das Ergebnis der qualifizierten Abfrage ist online sofort einsehbar.

Zugleich sollte sich der Unternehmer das Ergebnis der Anfrage zwingend durch das Bundeszentralamt für Steuern postalisch übersenden lassen. Unternehmer sollten beachten, dass eine sog. „einfache Abfrage“ ohne postalische Übersendung des Abfrageergebnisses als Nachweis der Gültigkeit nicht ausreichend ist.

V. Unser Tipp

Das oben genannte qualifizierte Bestätigungsverfahren ist die einzige und rechtssichere Möglichkeit für deutsche Unternehmen, die Gültigkeit der USt-IDNr. des Abnehmers zu überprüfen und diesbezügliche umsatzsteuerliche Risiken zu vermeiden.

Bei Neukunden sollte die qualifizierte Abfrage der USt-IDNr. vor jeder innergemeinschaftlichen Lieferung/Dienstleistung erfolgen. Bei langfristigen Geschäftsbeziehungen wird in der Praxis eine quartalsweise qualifizierte Abfrage für ausreichend angesehen, wobei eine verbindliche Stellungnahme der Finanzverwaltung hierzu noch nicht vorliegt. Will der Unternehmer sicher gehen, so hat er auch hier vor jeder Lieferung/Dienstleistung eine qualifizierte Abfrage vorzunehmen.

Der Unternehmer sollte durch ein sachgerechtes USt-Compliance-System sicherstellen, dass bei seinem Unternehmern USt-IDNr. regelmäßig abgefragt werden. Gerne übernehmen wir für Sie die Durchführung dieser Abfragen und unterstützen Sie bei der sachgerechten Implementie



zung eines Abfragesystems damit Sie den umsatzsteuerlichen Nachweispflichten genügen, gleichzeitig aber den Verwaltungsaufwand für Ihr Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.